

Beratung und Beschlussfassung über die Befreiung der Landrätin / des Landrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Entflechtung von Kreis Nordfriesland und Stiftung Nordfriesland

Federführender Fachbereich: Fachbereich Zentrale Dienste	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 1 Sachbearbeiter/in: Hauke Boller / Burkhard Jansen Datum: 11.11.2018
mitwirkende Fachbereiche: 4		
<u>BERATUNGSFOLGE</u>		<u>DATUM</u>
Kreistag des Kreises Nordfriesland		16.11.2018
Finanzielle Auswirkungen Nein	Gendaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin / der Landrat wird von den Beschränkungen des § 181 BGB für nachfolgende Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Entflechtung von Kreis Nordfriesland und Stiftung Nordfriesland befreit:

Dies gilt für die Verträge zu den Vorlagen

- 122/ 2018 1. Erg. (Verlustausgleich Landestheater)
- 128/ 2018 1. Erg. (Übernahme Verbandsumlage Museumsverbund)
- 134/ 2018 1. Erg. (Überleitung Beschäftigte Kreismusikschule).

Begründung:

Da der Landrat sowohl der gesetzliche Vertreter der Stiftung Nordfriesland gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung als auch des Kreises gemäß § 50 Absatz 1 KrO ist, könnte hier eine verbotenes Insihgeschäft nach § 181 BGB vorliegen. Selbst wenn sich der Landrat hinsichtlich seines Handelns für den Kreis durch seinen Stellvertreter vertreten lassen würde, wäre dies ggf. nur ein Fall der Untervertretung, bei dem § 181 BGB analog gilt. Damit die abzuschließenden Verträge nicht zunächst schwebend unwirksam sind, sollte eine vorherige Befreiung vorsorglich erfolgen.

Bei der Stiftung ist eine Befreiung des Landrats als Präses von den Bestimmungen des § 181 BGB bereits über die Satzung abschließend geregelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Ähnliches wird für die nächste Änderung der Hauptsatzung des Kreises empfohlen.

Dieter Harrsen
Landrat